

§ 7 Republikprinzip

Gemäß Art. 20 I GG ist die Bundesrepublik nicht nur ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, sondern – gemäß Wortlaut – in erster Linie eine (Bundes-)**Republik**.

A. Der Republikbegriff

Seit der Antike hat der Begriff der „Republik“ unterschiedliche, sich zum Teil widersprechende Bedeutungen angenommen.¹ Die zwei wesentlichsten sollen im Folgenden dargestellt werden, ehe auf das grundgesetzliche Verständnis von „Republik“ eingegangen wird.

I. Formaler Republikbegriff

In formaler Hinsicht versteht sich die Republik als Gegensatz zur Monarchie (Republik als „**Nicht-Monarchie**“).² Der Ursprung jenes „antimonarchischen“³ Republikverständnisses findet sich im Werk „Il Principe“ (1513) des italienischen Staatsphilosophen **Niccolò Machiavelli** (1469–1527), der darin schrieb:⁴ „Alle Staaten, alle Gewalten, welche Macht über Menschen gehabt haben oder noch haben, sind entweder Republiken oder Fürstentümer.“

Durch diese Formulierung traf *Machiavelli* seinerzeit die grundlegende Unterscheidung zwischen der Herrschaft Einzelner (= Monarchie bzw. nach *Machiavellis* Verständnis „Fürstentum“) und der Herrschaft Mehrerer (= Republik), wobei sich die Republik dabei als „Sammelbegriff“ für Herrschaftsformen wie Demokratie, aber auch Aristokratie verstand.⁵

Die deutsche Geschichte berücksichtigt, spiegelte sich dieser Gedanke auch in der Entstehung der **Weimarer Reichsverfassung** wider, indem Art. 1 I WRV – gewissermaßen „einleitend“ – das Deutsche Reich ausdrücklich als Republik und

1 Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon (Recht – Wirtschaft – Gesellschaft), Bd. IV, 7. Aufl. 1995, S. 882.

2 Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 1984, § 17 I 5.

3 So Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Republik) Rn. 20.

4 Machiavelli, Il Principe/Der Fürst (italienisch/deutsch), übers. u. hrsg. v. Philipp Rippel, 1986, Kap. I, S. 1.

5 Schöbener/Knauff, Allgemeine Staatslehre, 4. Aufl. 2019, § 5 Rn. 14.

damit – im Sinne *Machiavellis* – bewusst als Gegenstück zur damals abgelösten Monarchie festsetzte.⁶

Die mit diesem formalen Republikverständnis verbundene **Absage an jegliche Form der Monarchie** (sowohl absolut als auch konstitutionell) hat zur weiteren Folge, dass die Bestimmung des Staatsoberhauptes kraft dynastischer Erbfolge (sogenannte „Erbmonarchie“) ebenso ausgeschlossen ist wie die Wahl irgendeines – also nicht zwangsläufig monarchischen – Staatsoberhauptes auf Lebenszeit (sogenannte „Wahlmonarchie“).⁷ Vielmehr darf jedes republikanische Staatsoberhaupt nur eine begrenzte Zeit amtieren („**Herrschaft auf Zeit**“⁸).⁹

II. Materieller Republikbegriff

Neben dem – eigentlich „definierenden“ – antimonarchischen Republikbegriff existiert noch ein zusätzliches Republikverständnis, das die Republik inhaltlich weiter ausfüllt. Demnach versteht sich Republik (zusätzlich) als freiheitliche, am Gemeinwohl orientierte politische Ordnung,¹⁰ in der Herrschaft nicht im Interesse Einzelner oder bestimmter Gruppen, sondern nach dem Willen aller ausgeübt werden soll.¹¹

Ausgangspunkt hierfür ist die dem römischen Staatsdenken entsprungene Auffassung, der Staat sei ein öffentliches Gemeinwesen (*res publica*).¹² Der römische Gelehrte **Marcus Tullius Cicero** (106 v. Chr.–43 v. Chr.) hielt in seinem Werk „De re publica“ (54 v. Chr.–51 v. Chr.) diesbezüglich fest:¹³ „Es ist also [...] ein Staat die Sache des Volkes [...].“

Der Staat als Gemeinwesen muss somit stets *res populi*, also im Sinne des Volkes geführt werden, allerdings nicht zwingend *durch* das Volk. Folglich ist eine demokratische Herrschaft zwar möglich (*res publica popularis*), aber nicht nötig, da etwa auch Monarch:innen im Sinne des Volkes zu herrschen fähig sind (*res pu-*

⁶ Sachs, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 9.

⁷ Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 20 Rn. 21.

⁸ Chiofalo, § 5.1 Prinzip der Volkssouveränität, B. Periodizität der Wahl in diesem Lehrbuch.

⁹ Sommermann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band 2, 7. Aufl. 2018, Art. 20 Abs. 1 Rn. 13.

¹⁰ Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Republik) Rn. 20.

¹¹ Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 96.

¹² Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 96.

¹³ Cicero, De re publica/Vom Staat (lateinisch/deutsch), übers. u. hrsg. v. Michael von Albrecht, 2013, Buch I, Kap. 39.

blica regia). Letzteres sorgt – nach dem materiellen Republikbegriff – dafür, dass sich **Republik und Monarchie gerade nicht ausschließen**.¹⁴

Nach heutigem Verständnis ist insbesondere der sogenannte „**Amtsethos**“ Definitionsmerkmal des materiellen Republikbegriffs, wonach staatliche Ämter als treuhändischer Dienst für das Volk stets dem Gemeinwohl entsprechend auszuüben sind, was vor allem eigen- beziehungsweise gruppennützige sowie parteiliche Amtsführung verbietet.¹⁵

Im Allgemeinen versteht sich der materielle Republikbegriff aber vorrangig als normative Orientierung für ein prinzipiell dem Gemeinwohl entsprechendes staatliches Handeln.¹⁶ Da seine – im Verhältnis zum formalen Republikbegriff – **zusätzlichen Inhalte dogmatisch genauer dem Demokratie- beziehungsweise Rechtsstaatsprinzip zugeordnet** sind, führt dieses Verständnis zu mehr dogmatischer Unschärfe beziehungsweise unnötigen „Verdoppelungen“.¹⁷ Aus diesem Grund wird der materielle Republikbegriff als eine Auffassung mit **wenig Mehrwert** weitgehend abgelehnt beziehungsweise für nicht nötig empfunden.¹⁸

III. Republikverständnis des Grundgesetzes

Das Grundgesetz selbst erwähnt weder den einen noch den anderen Republikbegriff ausdrücklich, sodass Interpretationsspielraum in beide Richtungen besteht. Für ein rein formales Verständnis spricht, dass so keine inhaltlichen Überschneidungen mit dem Demokratie- beziehungsweise Rechtsstaatsprinzip zu befürchten sind.¹⁹ Diese klare Abgrenzbarkeit erscheint gerade aus didaktischer Sicht zweckmäßig. Richtigerweise wird man der Republik des Grundgesetzes aber – zumindest auch – einen materiellen Inhalt zugestehen müssen, da nicht zuletzt das

¹⁴ Isensee, JZ 1981, 1 (3).

¹⁵ Isensee, JZ 1981, 1 (8).

¹⁶ Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 96.

¹⁷ Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Republik) Rn. 21.

¹⁸ So etwa Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 7 Rn. 17.

¹⁹ Zustimmend etwa Morlok/Michael, Staatsorganisationsrecht, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 318; Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Republik) Rn. 19; Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 96; a.A. allerdings Gröschner, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 23 Rn. 44.

Bundesverfassungsgericht aus dem Republikprinzip (auch) einen Öffentlichkeitsgrundsatz im Sinne des Gemeinwohls ableitet.²⁰

Der Begriff der Republik findet im Grundgesetz relevante Erwähnung insbesondere in **Art. 20 I GG** (als grundgesetzliche Verankerung des Republikprinzips) sowie in **Art. 28 GG**, der auch für die Länder eine republikanische Staatsform vorschreibt. Sie wird nicht zuletzt durch die (offizielle) Bezeichnung der Länder Bayern, Sachsen und Thüringen als „**Freistaat**“ deutlich, da sich „Freistaat“ insofern als Synonym für „Republik“ versteht.²¹

Daneben schützt das Grundgesetz selbst „sein“ Republikprinzip des Art. 20 I GG mittels **Art. 79 III GG** (sogenannte „Ewigkeitsklausel“), wonach ein Übergang zur Monarchie durch Verfassungsänderung schlechterdings ausgeschlossen ist.²²

B. Zum Verhältnis Republik – Demokratie

In den Verfassungstexten zahlreicher Staaten wird die Republik nicht selten im Zusammenhang mit unterschiedlichen „Beiwörtern“ genannt, um ihr hierdurch mehr Kontur zu verleihen.²³ So handelt es sich bei der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 20 I GG beispielsweise um eine **demokratische Republik**. Obwohl neben der demokratischen Republik noch weitere „Kombinationen“ existieren (z. B. der Iran als *islamische* Republik) und die Existenz einer gerade *demokratischen* Republik somit nicht selbstverständlich ist, werden Demokratie und Republik häufig als identisch angesehen beziehungsweise häufig synonym verwendet.²⁴

Neben der offensichtlichen terminologischen Verschiedenheit ist die begriffliche **Gleichsetzung von Republik und Demokratie nach heutigem Verständnis** insbesondere wegen der folgenden Gründe **abzulehnen**:²⁵ Während die Demokratie bestimmt, in welcher Art beziehungsweise in welchem Verfahren die Herrschaft des Volkes ausgeübt wird, ist es „Wesen“ der Republik die Verantwor-

²⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 03.03.2009, Az.: 2 BvC 3/07 („Wahlcomputer“), Rn. 109, wonach die Wahl i.S.d. Art. 38 I 1 GG „Sache des ganzen Volkes und gemeinschaftliche Angelegenheit aller Bürger“ ist.

²¹ Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Republik) Rn. 15.

²² Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, § 4 Rn. 122.

²³ Isensee, JZ 1981, 1 (2).

²⁴ Doehring, Allgemeine Staatslehre – Eine systematische Darstellung, 3. Aufl. 2004, § 16 Rn. 317.

²⁵ Vgl. Doehring, Allgemeine Staatslehre – Eine systematische Darstellung, 3. Aufl. 2004, § 16 Rn. 321 f.

tung für die Herrschaftsausübung zu regeln, die in der Republik beim Volk selbst liegt – und zwar vollständig. Folglich sind in der Republik Herrschaft und Verantwortung stets identisch, in der Demokratie dagegen nicht zwangsläufig. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:²⁶ So ist **Großbritannien** zwar *demokratisch* strukturiert, aber keine *Republik*, weil neben dem britischen Staatsoberhaupt auch dem Königshaus Verantwortung für „seinen“ Staat obliegt; in einer Republik würde die staatliche Verantwortung dagegen ausschließlich beim vom Volk legitimierten Staatsoberhaupt liegen.

Allerdings kann auch vor diesem Hintergrund nicht von der Hand gewiesen werden, dass bestimmte Bedeutungsinhalte der Republik nicht alleine dem Republikprinzip zugeordnet sind. So ist die Idee der (bestmöglichen) Beteiligung von Bürger:innen an hoheitlichen Entscheidungs- und Organisationsprozessen ebenso Inhalt des **Demokratieprinzips**;²⁷ das Gebot der prinzipiellen Publizität beziehungsweise Transparenz der Ausübung öffentlicher Gewalt ebenso Inhalt des **Rechtsstaatsprinzips**.²⁸

Folglich sind **Republik und Demokratie** in der Tat – wie im Übrigen alle Staatsstrukturprinzipien – in zahlreichen Beziehungen **ineinander verflochten**.²⁹ Die Annahme eines „formalen Nebeneinanders“³⁰ erscheint daher als die treffendste Lösung.

C. Klausurrelevanz

Die Klausurrelevanz des Republikprinzips ist zugegebenermaßen gering. Während seine Bedeutung für das Erste beziehungsweise Zweite Staatsexamen gegen Null tendiert, mag es in eigens staatsorganisationsrechtlichen Klausuren/Hausarbeiten noch am ehesten eine Rolle spielen. Entsprechende Fälle beschränken sich dann aber meist auf die **Kerninhalte der Republik** (Nicht-Monarchie, Herrschaft des Staatsoberhauptes auf Zeit, Bedeutung des Republikprinzips über Art. 28 GG

²⁶ Doehring, Allgemeine Staatslehre – Eine systematische Darstellung, 3. Aufl. 2004, § 16 Rn. 323f.

²⁷ Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft – Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips, 2014, S. 497.

²⁸ Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft – Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips, 2014, S. 497.

²⁹ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, § 8 Rn. 271.

³⁰ So Böckenförde, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 95.

auch für die Länder, gegebenenfalls Gemeinwohlbindung staatlichen Handelns), sodass eine solide Fallbearbeitung bereits mit grundlegendem Wissen über das Republikprinzip möglich ist.

Zur Veranschaulichung folgendes

Fallbeispiel

Fall: Bei der Landtagswahl im Bundesland B erhält die B-Partei die absolute Mehrheit. Im zuvor stattgefundenen Wahlkampf hat diese sich insbesondere für die (Wieder-)Einführung eines „Königreichs B“ ausgesprochen, was sie nun durch eine entsprechende Änderung der Landesverfassung umsetzen will. Bestehen gegen dieses Vorgehen verfassungsrechtliche Bedenken?

Lösung: Ein derartiges Vorgehen wäre verfassungswidrig. Gemäß Art. 28 I 1 GG muss auch die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundsätzen des republikanischen Staats entsprechen. Die Einführung einer Monarchie entspricht allerdings gerade nicht dem republikanischen Verständnis des Grundgesetzes, wonach Republik in erster Linie als Nicht-Monarchie definiert ist.

Weiterführende Studienliteratur

- Henke, Wilhelm: Zum Verfassungsprinzip der Republik, JZ 1981, 249.
- Isensee, Josef: Republik – Sinnpotential eines Begriffs. Begriffsgeschichtliche Stichproben, JZ 1981, 1.
- Klein, Eckart: Der republikanische Gedanke in Deutschland – Einige historische und aktuelle Überlegungen, DÖV 2009, 741.
- Schaks, Nils: Das Republikprinzip – Zur Aktualität eines vernachlässigten Verfassungswerts, Verfassungsblog – on matters constitutional, 18.11.2019, <https://verfassungsblog.de/das-republikprinzip/>, letzter Zugriff: 30.1.2022.

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Die zentralen Normen für die Verankerung des Republikprinzips sind **Art. 20 I GG (Bund)** und **Art. 28 GG (Länder)**.
- Der formale Republikbegriff definiert Republik als „**Nicht-Monarchie**“.
- Der materielle Republikbegriff umfasst die **Gemeinwohlbindung staatlichen Handelns**.
- Es besteht ein (verflochtenes) **Verhältnis zwischen Republik und Demokratie**.